

Sicherheitsdatenblatt

POLYFEED 12-12-24+4+ME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : POLYFEED 12-12-24+4+ME
Produkttyp : Düngemittel
Produktgruppe : EG-DÜNGEMITTEL

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung
Funktions- oder Verwendungskategorie : Düngemittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Haifa Chemicals North West Europe BVBA
Generaal de Wittelaan 17
Postfach bus 16
B-2800 Mechelen - Belgium
T +32-15-270811 - F +32-15-270815
NorthWestEurope@haifa-group.com - www.haifa-group.com

1.4. Notrufnummer

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze : EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
KALIUMNITRAT	(CAS-Nr.) 7757-79-1 (EG-Nr.) 231-818-8 (REACH-Nr) 01-2119488224-35	52,5	Ox. Sol. 3, H272
BORSÄURE Stoffe aus der REACH-Kandidatenliste (Boric acid)	(CAS-Nr.) 10043-35-3 (EG-Nr.) 233-139-2 (EG Index-Nr.) 005-007-00-2	0,161	Repr. 1B, H360FD

Sicherheitsdatenblatt

POLYFEED 12-12-24+4+ME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



	(REACH-Nr) 01-2119486683-25	
Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:		
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
BORSÄURE	(CAS-Nr.) 10043-35-3 (EG-Nr.) 233-139-2 (EG Index-Nr.) 005-007-00-2 (REACH-Nr) 01-2119486683-25	(C >= 5,5) Repr. 1B, H360FD

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Auftreten von Atemwegssymptomen: Giftnotruf oder einen Arzt anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Mit viel Wasser/...waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen. Keine (chemischen) Neutralisationsmittel verwenden. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Verschlucken größerer Mengen: sofort in Klinik einweisen. Nach Verschlucken, Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Reichlich Wasser trinken. Bei Unwohlsein: Arzt oder Rettungsdienst aufsuchen. Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung auslösen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen : Reizung des Augengewebes.
- Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen. Trockene Kehle/Halsschmerzen. Staub:
- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Schwache Reizwirkung nach längerer Einwirkzeit. Rote Hautfarbe.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Rötung des Augengewebes. Bei direktem Augenkontakt Reizungen möglich.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Kann Reizungen des Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall hervorrufen. Beim Verschlucken großer Mengen: Blutiger Stuhlgang. Methämoglobinämie. Symptome können verzögert auftreten. Die Symptome beinhalten Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Extremfällen Bewusstlosigkeit. Schädigt das Nierengewebe. Vergrößerung/Schädigung der Leber.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Verzögertes Eintreten von Gesundheitsschäden möglich. Die bei hohen Temperaturen entstehenden Zersetzungsprodukte sind gesundheitsschädlich beim Einatmen. Mindestens 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung lassen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden.
- Ungeeignete Löschmittel : Nach unserer Kenntnis keine(s). Bei Umgebungsbrand, entsprechende geeignete Löschmittel verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Oxidationsprodukt. Selbst nicht brennbar, erhöht jedoch die Brennbarkeit anderer Stoffe. Beim Erhitzen bis zur Zersetzung werden giftige Dämpfe freigesetzt. Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.
- Explosionsgefahr : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
- Reaktivität im Brandfall : Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Stickoxide. Kaliumoxide. Phosphoroxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Brandschutzvorkehrungen : windseitig nähern.
- Löschanweisungen : Tanks/Fässer mit Wassersprühstrahl kühlen und in Sicherheit bringen. Giftige Gase mit Wassersprühstrahl verdünnen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät.
- Sonstige Angaben : Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann.

Sicherheitsdatenblatt

POLYFEED 12-12-24+4+ME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF EN 374 oder entsprechender Norm). Nitrilkauschukhandschuhe, Gummihandschuhe. Obwohl keine spezifischen Angaben über Augenreizungen vorliegen, sollte ein für die Verwendungsbedingungen geeigneter Augenschutz bei der Handhabung dieses Produkts getragen werden. EN 166.
- Notfallmaßnahmen : Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen.
- Maßnahmen bei Staub : Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2. Verunreinigten Bereich mechanisch lüften.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen.
- Reinigungsverfahren : Bei Freisetzung großer Mengen: freigesetzten Feststoff in verschließbare Behälter füllen. Bildung von Staub minimieren. Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bildung von Staub minimieren. Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen. Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Staubbildung vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten, um Feuchtigkeitsaufnahme und Verschmutzung zu vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Abfälle nicht in den Abguss schütten.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Direkte Sonnenbestrahlung. Behälter dicht verschlossen halten. Direkte Sonnenbestrahlung.
- Unverträgliche Produkte : Starke Säuren. Starke Basen. brennbare Produkte. Kupfer. Pulverförmige Metalle. Zink. Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat.
- Unverträgliche Materialien : brennbare Stoffe. Nicht zusammen mit Kupfer/Aluminium/Zink verwenden - Korrosionsgefahr.
- Lagertemperatur : 20 °C
- Wärme- oder Zündquellen : Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
- Zusammenlagerungsinformation : Fernhalten von: brennbare Produkte. Reduktionsmittel. Starke Säuren. Metalle. Organische Stoffe.
- Lager : In einem sauberen, trockenen und feuerbeständigen Bereich aufbewahren. freistehendes Gebäude.
- Besondere Vorschriften für die Verpackung : Nur im Originalbehälter aufbewahren.
- Verpackungsmaterialien : Geeignetes Verpackungsmaterial. Synthetisches Material. Polyethylen. Polypropylen. Zu vermeidende Stoffe. Holz. Glas.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Düngemittel.

Sicherheitsdatenblatt

POLYFEED 12-12-24+4+ME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Expositions-Grenzwerte (OEL) zu keinem Zeitpunkt überschreiten. Für ausreichende Entlüftung sorgen, um die Staubkonzentrationen so gering wie möglich zu halten. Ausschließlich in einem geschlossenen System handhaben oder für eine entsprechende Absaugung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung : Handschuhe. Schutzanzug. Bei Staubbildung: Staubmaske. Bei Staumentwicklung: dichtschießende Schutzbrille.

Materialien für Schutzkleidung : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN 14605

Handschutz : Schutzhandschuhe. EN 407. Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF EN 374 oder entsprechender Norm)

Augenschutz : Bei Staumentwicklung: dichtschießende Schutzbrille. EN 166

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atmenschutz : Bei Staumentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2



Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition : Sicherstellen, dass alle Emissionen den maßgeblichen Vorschriften zur Luftreinhaltung entsprechen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff
Aussehen	: Kristalliner Feststoff.
Farbe	: Weiß. Farblos.
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Nicht anwendbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: ≈ °C Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: 400 °C KALIUMNITRAT
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: 3 KALIUMNITRAT
Relative Dichte	: 1,7 - 2,7 KALIUMNITRAT
Löslichkeit	: Wasser: 32 g/100ml KALIUMNITRAT Ethanol: 0,16 g/100ml KALIUMNITRAT
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: nicht bestimmt
Viskosität, dynamisch	: nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	: Keine direkte Explosionsgefahr.
Brandfördernde Eigenschaften	: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

Sicherheitsdatenblatt

POLYFEED 12-12-24+4+ME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Staubbildung vermeiden. Wärme. Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Organische Stoffe. Starke Basen. Starke Säuren. Oxidations- und Reduktionsmittel. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Hitzeeinwirkung oder bei der Verbrennung: Bildung (sehr) giftiger Gase/Dämpfe. Nach Ammoniak. Stickoxide. Phosphoroxid. Schwefeloxide. Zinkoxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

BORSÄURE (10043-35-3)	
LD50 oral Ratte	2660 mg/kg (OECD-Methode 401)
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg FIFRA (40 CFR)
KALIUMNITRAT (7757-79-1)	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 425)
LD50 Dermal Ratte	> 5000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 402)
LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h)	> 0,527 mg/l/4h (OECD-Methode 403)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft pH-Wert: Keine Daten verfügbar
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft pH-Wert: Keine Daten verfügbar
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
KALIUMNITRAT (7757-79-1)	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	>= 1500 mg/kg Körpergewicht/Tag (OECD-Methode 422)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

BORSÄURE (10043-35-3)	
LC50 Fische 1	50 - 100 mg/l
EC50 Daphnia 1	133 mg/l
KALIUMNITRAT (7757-79-1)	
LC50 Fische 1	162 mg/l (96 h; Pisces; Tödlich)

Sicherheitsdatenblatt

POLYFEED 12-12-24+4+ME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



LC50 Fische 2	<= 1378 mg/l
EC50 andere Wasserorganismen 1	≥ 490 mg/l 48h; Daphnia
NOEC (akut)	1700 mg/l algen
TLM Fische 1	3000 mg/l (96 h; Lepomis macrochirus)
TLM Fische 2	162 mg/l (96 h; Gambusia affinis)
Schwellenwert andere Wasserorganismen 1	39 mg/l (96 h; Daphnia magna)
Schwellenwert andere Wasserorganismen 1	490 mg/l (48 h; Daphnia magna)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

BORSÄURE (10043-35-3)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar.
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Nicht anwendbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar
ThOD	Nicht anwendbar

KALIUMNITRAT (7757-79-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Abiotischer Abbau.
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Nicht anwendbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar
ThOD	Nicht anwendbar
BSB (% des ThSB)	Nicht anwendbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

BORSÄURE (10043-35-3)	
BCF Fische 2	< 0,1 (BCF; 60 days; Oncorhynchus tshawytscha; Durchflusssystem; Süßwasser; Beweiskraft)
Log Pow	-1,09 (Experimenteller Wert; EU Methode A.8; 22 °C)
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential.

KALIUMNITRAT (7757-79-1)	
Log Pow	< 1
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

BORSÄURE (10043-35-3)	
Ökologie - Boden	Kann schädlich für Wasserlebewesen, Flora und Bodenorganismen sein.

KALIUMNITRAT (7757-79-1)	
Ökologie - Boden	Nach dem Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten ist die Anreicherung in Organismen wenig wahrscheinlich.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente	
BORSÄURE (10043-35-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser	: Produkt nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation entleeren; diesen Stoff und seinen Behälter auf entsprechend genehmigter Sondermülldeponie entsorgen.
Zusätzliche Hinweise	: Entleerte Behälter bleiben gefährlich. Daher alle Sicherheitsvorkehrungen aufrechterhalten. Nicht in die Kanalisation entleeren; diesen Stoff und seinen Behälter auf entsprechend genehmigter Sondermülldeponie entsorgen.
EAK-Code	: 06 10 02* - Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

Sicherheitsdatenblatt

POLYFEED 12-12-24+4+ME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: Nicht anwendbar
UN-Nr. (IMDG)	: Nicht anwendbar
UN-Nr. (IATA)	: Nicht anwendbar
UN-Nr. (ADN)	: Nicht anwendbar
UN-Nr. (RID)	: Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	: Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)	: Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	: Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR)	: Nicht anwendbar
--------------------------------	-------------------

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG)	: Nicht anwendbar
---------------------------------	-------------------

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA)	: Nicht anwendbar
---------------------------------	-------------------

ADN

Transportgefahrenklassen (ADN)	: Nicht anwendbar
--------------------------------	-------------------

RID

Transportgefahrenklassen (RID)	: Nicht anwendbar
--------------------------------	-------------------

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IMDG)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IATA)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (ADN)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (RID)	: Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich	: Nein
Meeresschadstoff	: Nein
Sonstige Angaben	: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Nicht anwendbar

- Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

- Lufttransport

Nicht anwendbar

- Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

POLYFEED 12-12-24+4+ME

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



- Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält einen Stoff der REACH-Kandidatenliste in einer Konzentration von $\geq 0.1\%$ oder mit einer niedrigeren spezifischen Grenze: Boric acid (EC 233-139-2, CAS 10043-35-3)

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften : Vorbehaltlich Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe. (ANHANG II: Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder Stoffen der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen unterliegen).

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) nwg, Nicht wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden Stoffe dieses Gemischs wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

KALIUMNITRAT

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Ox. Sol. 3	Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3
Repr. 1B	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Überarbeitungsdatum:

Version:1.0

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden